

## 1 Gegenstand

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der EBL Telecom AG, nachfolgend EBL Telecom genannt, und dem Kunden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Vertrages mit Anhang geht der Vertrag den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2 Begriffe

**EBL Telecom** Vertragspartner für Erstellung und Betrieb der Kommunikations-Infrastruktur sowie Netzbetreiber, der dem Kunden das Kommunikationsnetz gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

**Kunde** Benutzer des Netzes der EBL Telecom und der Dienstleistungen, die mittels Kommunikations-Infrastruktur erbracht werden.

**Kommunikations-Infrastruktur:** Ausrüstungsgegenstände und Systeme wie Kabel, Räume, Einrichtungen etc. die von der EBL Telecom bzw. von ihr beigezogenen Partnern (z.B: EBM, IWB) geliefert werden, sowie die notwendigen Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung des Betriebs, damit die im Vertrag vereinbarten Leistungen erbracht werden können.

**Kunden-Anlage** Ausrüstungsgegenstände und Systeme wie Kabel und Räume, Einrichtungen etc. die vom Kunden zur Verfügung gestellt und zusammen mit der Kommunikations-Infrastruktur benutzt werden.

**Verträge** Vertrag, in welchem kundenspezifisch Kommunikations-Infrastruktur detailliert bezeichnet und dem Kunden zur Nutzung übertragen wird.

**Mietleitung** Teil des Kommunikationsnetzes, welches die EBL Telecom dem Kunden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

**Wartung und Unterhalt** Umfasst alle planbaren Aktivitäten an der Kommunikations-Infrastruktur, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Störungen fallen nicht darunter.

## 3 Rechte und Pflichten der EBL Telecom

EBL Telecom ist für den Inhalt übertragener Informationen nicht verantwortlich.

EBL Telecom garantiert, dass sie über die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen für die Erstellung und den Betrieb der Kommunikations-Infrastruktur verfügt.

EBL Telecom bestimmt in eigener Kompetenz, wie die gemäss Vertrag vereinbarte Kommunikations-Infrastruktur erstellt und betrieben sowie die vereinbarten

Dienstleistungen erbracht werden.

EBL Telecom untersteht in keiner Weise einem Weisungsrecht des Kunden. Insbesondere ist die EBL Telecom frei in der Wahl ihrer allfälligen Partner für die Erbringung der vereinbarten Leistung. Wünscht der Kunde einen anderen Partner, wird ein dadurch anfallender Mehraufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

EBL Telecom verpflichtet sich, keine auf der Kommunikations-Infrastruktur inkl. Mietleitungen übertragenen Kundendaten zu erfassen, aufzuzeichnen oder auszuwerten. Vorbehalten bleiben Aufzeichnungen der EBL Telecom zwecks Qualitätssicherung. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung werden in jedem Fall beachtet.

## 4 Bau- und Installationsarbeiten

Die Kosten für die Projektierung und die Bau- sowie Installationsarbeiten, die die EBL Telecom im Auftrag des Kunden ausführt, sind einmalige Aufwendungen, die nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen verrechnet und in einer Offerte ausgewiesen werden.

## 5 Inbetriebnahme und Abnahme

### 5.1 Inbetriebnahme

EBL Telecom koordiniert die Arbeiten, die für die Erstellung der Kommunikations-Infrastruktur gemäss Vertrag notwendig sind. Bei Verzögerungen, welche durch einen Lieferverzug der Hard- oder Software-Lieferanten oder anderen beteiligten Dritten verursacht werden, wird von der EBL Telecom jede Haftung abgelehnt.

Das Inbetriebnahmedatum wird zwischen dem Kunden und EBL Telecom im Vertrag festgelegt. Eine Verschiebung des Termins ist bis 30 Tage vor dem festgelegten Datum nur durch schriftliche Vereinbarung möglich. Vor der Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme.

Das Inbetriebnahmedatum der Kommunikations-Infrastruktur ist eingehalten, sofern keine betriebsbehindernden Mängel vorhanden sind.

### 5.2 Gebäudeinterne Kommunikations-Infrastruktur

Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt, wird die gebäudeinterne Kommunikations-Infrastruktur bis zum Übergabepunkt (Endverschlüsse) durch EBL Telecom erstellt, inkl. Lieferung von Installationsmaterial und Endverteilern.

Als Hausinstallation werden die Einrichtungen des Kunden nach den Kabelendverschlüssen der EBL Telecom verstanden.

### 5.3 Abnahme der Kommunikations-Infrastruktur

Die Abnahme der von EBL Telecom bereitgestellten Kommunikations-Infrastruktur erfolgt von den Parteien gemeinsam. Wurde kein explizites Abnahmeverfahren festgelegt, so gelten die bei der EBL Telecom üblichen Abnahmeverfahren.

Es wird mit dem Kunden ein gegenseitiges Abnahmeprotokoll erstellt. Der Kunde bescheinigt der EBL Telecom durch seine Unterschrift die korrekte Übernahme der Kommunikations-Infrastruktur. Akzeptiert der Kunde die Abnahme nicht, muss er die Mängel innerhalb von 20 Tagen schriftlich rügen.

Erfolgt die Abnahme ohne Beisein des Kunden, stellt EBL Telecom dem Kunden die Abnahmeunterlagen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von 20 Tagen keine schriftliche Einsprache gegen die Abnahme, gilt die Abnahme stillschweigend als akzeptiert.

Bei Mängelrügen gilt die Kommunikations-Infrastruktur so lange als nicht angenommen, bis die jeweils gerügten Mängel beseitigt sind und die vereinbarten Spezifikationen erfüllt werden. Rügt der Kunde Mängel nicht, so gilt die Kommunikations-Infrastruktur jedoch per Datum der Abnahme als angenommen.

#### **5.4 Verzicht auf die vereinbarte Leistung**

Verzichtet der Kunde vor Inbetriebnahme auf die vereinbarte Leistung, werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen der EBL Telecom in Rechnung gestellt.

### **6 Wartung, Unterhalt**

#### **6.1 Kommunikations-Infrastruktur**

Wartung und Unterhalt der Kommunikations-Infrastruktur, welche im Eigentum der EBL Telecom oder von ihr beauftragten Dritten steht, ist Sache der EBL Telecom. Die Aufwendungen dafür sind in der vereinbarten Entschädigung enthalten.

Muss die Kommunikations-Infrastruktur infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern im Vertrag nicht anders festgelegt ist, die EBL Telecom die entsprechenden Kosten.

Wird die Kommunikationsinfrastruktur auf Betreiben des Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.

#### **6.2 Kunden-Anlagen**

Wartung und Unterhalt der Kunden-Anlagen ist Sache des Kunden.

Braucht der Kunde die Unterstützung der EBL Telecom, um seine Wartung und Unterhalt durchzuführen, steht die EBL Telecom nach Absprache zur Verfügung. Die hierbei anfallenden Aufwendungen der EBL Telecom werden separat in Rechnung gestellt.

### **7 Störungen**

#### **7.1 Lokalisierung**

Bei Störungen ist es Sache des Kunden festzustellen, ob sich der Fehler in den ihm gehörenden und unterhaltenen Anlageteilen oder in den von der EBL Telecom überlassenen Teilen befindet.

#### **7.2 Störungsmeldung**

Stellt der Kunde Störungen in der benutzten Kommunikations-Infrastruktur fest, hat er dies unverzüglich der EBL Telecom-Störannahmestelle zu melden.

EBL Telecom sorgt dafür, dass die Störannahmestelle laufend über Störungen im Versorgungsgebiet informiert ist und entsprechende Auskunft geben kann.

#### **7.3 Kostenfolge bei Störungen**

Sind Störungen auf mangelhafte Ausrüstungen des Kunden zurückzuführen, werden die anfallenden Eingrenzungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Störungsbehebung ist in diesem Fall Sache des Kunden.

Wird der EBL Telecom-Störungsdienst aufgeboten, ohne dass eine Störung im Verantwortungsbereich der EBL Telecom vorliegt, werden die anfallenden Eingrenzungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **7.4 Störungsbehebung**

Die Bereitschaft bei Störungen ist während 24 Stunden an 365 Tagen sichergestellt. Während der Bereitschaft werden Störungsmeldungen entgegengenommen und damit die im Vertrag festgelegten Reparaturzeiten garantiert. Wird die Störungsbehebung durch höhere Gewalt behindert, können die Reparaturzeiten nicht garantiert werden.

### **8 Betriebsnotwendige Unterbrechungen**

Die EBL Telecom behält sich vor, bei betriebsnotwendigen Messungen oder Netzbauten die Leitungen zeitweilig ohne Rückerstattungen zu unterbrechen. Dabei hat sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht zu nehmen und ihn bei planbaren Unterbrechungen vorgängig über die Beeinträchtigung des Betriebes zu unterrichten. Für die EBL Telecom entsteht dadurch keine Ersatzpflicht.

### **9 Zugang zu Kunden-Anlagen**

Um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikations-Infrastruktur zu ermöglichen, gewährt der Kunde der EBL Telecom oder dessen Beauftragten Zugang zum Endverteiler und zur Hausinstallation sowie zu seinen Kundenanlagen. Der Kunde hat der EBL Telecom die zur Bereitstellung der Kommunikations-Infrastruktur erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen. EBL Telecom hat das Recht, jederzeit die Konfigurationen und Systeme der Kunden-Anlagen, welche mit der Kommunikations-Infrastruktur verbunden sind, überprüfen zu lassen. EBL Telecom darf zu dieser Überprüfung auf ihre Kosten auch externe Experten beiziehen. Die vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten übertragen sich in diesem Fall auf die Experten.

### **10 Rückgabe der Installation**

Bei der Rückgabe der Kommunikations-Infrastruktur erfolgt eine Abnahme gemäss den Prüfvorschriften der EBL Telecom. Es wird ein gegenseitiges Zustandsprotokoll erstellt. Nach Möglichkeit sollte die Schadensregelung an Ort und Stelle getroffen werden.

Verdeckte Mängel hat die EBL Telecom dem Kunden sofort nach Feststellung, spätestens 30 Tage nach Rückgabe, zu melden.

### **11 Eigentumsverhältnisse**

Die von der EBL Telecom zur Verfügung gestellte Kommunikations-Infrastruktur bleibt in jedem Fall im Eigentum der EBL Telecom resp. von ihr beigezogenen Dritten.

Die im Vertrag definierten Übergabepunkte bzw. Objektgrenzen bilden die Eigentumsgrenze.

Kommunikations-Infrastruktur innerhalb von EBL Telecom-eigenen Gebäuden sind in jedem Fall Eigentum der EBL Telecom.

### **12 Rechte und Pflichten des Kunden**

#### **12.1 Allgemeines**

Der Kunde verpflichtet sich bei fachgerechter und vertragsgerechter Ausführung zur Abnahme der im Vertrag definierten Kommunikations-Infrastruktur.

Für den Inhalt der übertragenen Daten ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.

In der Wahl der Kunden-Anlagen ist der Kunde grundsätzlich frei, wobei er jegliche Beschädigung und Störung der Kommunikations-Infrastruktur zu vermeiden hat. Den technischen Angaben der EBL Telecom ist zu entsprechen.

Der Kunde ist für den Betrieb und die Nutzung der Endgeräte selbst verantwortlich. Die an der Leitung angeschlossenen Endgeräte müssen gesetzeskonform bzw. vom Bundesamt für Kommunikation zugelassen sein. Die Endgeräte müssen auf die entsprechende Leitung richtig dimensioniert werden. Sind physikalische Zerstörungen oder ist eine vorzeitige Alterung der Leitung auf den Einsatz der Endgeräte zurückzuführen, wird die Schadensbehebung durch die EBL Telecom dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Übertragungsrate wird nur durch die technischen Daten begrenzt.

Eine Weitervermietung oder Untervermietung der Kommunikations-Infrastruktur an Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung der EBL Telecom gestattet. EBL Telecom übernimmt gegenüber diesen Dritten keine Rechte und Pflichten und lehnt jegliche Haftung gegenüber diesen ab.

#### **12.2 Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen**

Der Kunde ist selbst verantwortlich für alle Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die für die Installation und den Betrieb der Kunden-Anlage in seinen Räumlichkeiten erforderlich sind und trägt die entsprechenden Kosten.

Der Kunde erlaubt der EBL Telecom, im Rahmen seiner Verfügungsgewalt, die Nutzung der notwendigen und eingeholten Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, soweit sie zur Installation und zum Unterhalt der Kommunikations-Infrastruktur notwendig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer alle erforderlichen Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen zur Benutzung und Betrieb der Kunden-Anlagen und der Kommunikations-Infrastruktur aufrecht zu erhalten.

Er verpflichtet sich weiter, die Kommunikations-Infrastruktur in keiner Art und Weise zu nutzen, welche bei der EBL Telecom irgendwie zu einem Schaden führen könnte.

### **13 Zahlung**

#### **13.1 Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen**

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der vereinbarten Grundgebühr und der laufenden Vergütungen gemäss Vertrag.

Die Vergütungen werden gemäss Vertrag periodisch in Rechnung gestellt. Allfällige öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat netto innerhalb dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Jährlich wiederkehrenden Vergütungen können, bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren, der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. EBL Telecom bestimmt den Inhalt und die Gestaltung der Rechnung.

#### **13.2 Beginn der Zahlungspflicht**

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Kosten beginnt am Tag nach Ausführung der vereinbarten Leistungen bzw. nach Inbetriebnahme der Mietleitung. Kann diese aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach dem im Vertrag festgehaltenen Datum in Betrieb genommen werden, beginnt die Zahlungspflicht am Tag nach dem im Vertrag festgehaltenen Datum.

#### **13.3 Zahlungsverzug**

Die EBL Telecom ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Kunden ohne Entschädigungspflicht einzustellen. Alle Kosten, die der EBL Telecom durch den Zahlungsverzug entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenfalls gehen alle Kosten, die der EBL Telecom im Zusammenhang mit der Eintreibung des säumigen Guthabens entstehen, zu Lasten des Kunden. Für Mahnungen werden Fr. 50.- belastet. Die EBL Telecom stellt den gesetzlichen Verzugszins in Rechnung.

Eine Abschaltung bei Zahlungsverzug darf 30 Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung an die offizielle Adresse des Kunden durchgeführt werden.

#### **13.4 Verrechnung**

Eine Verrechnung von Rechnungen der EBL Telecom mit Gegenforderungen des Kunden ist ohne schriftliche Zustimmung der EBL Telecom ausgeschlossen.

#### **13.5 Nachforderungen und Rückerstattungen**

Hat die EBL Telecom eine Abgabe nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder hat sie eine Abgabe falsch berechnet, so fordert sie den Fehlbetrag nach oder erstattet ihn zurück. Abgabeforderungen und Rückerstattungsansprüche verjähren innert 5 Jahren.

Wird eine Leitung ohne Verschulden des Kunden unterbrochen, so werden ihm auf sein schriftliches Verlangen 1/30 der monatlichen Gebühren, für jeden vollen Zeitabschnitt von 24 aufeinanderfolgenden Stunden des Leitungsunterbruches erstattet.

### **14 Haftung**

#### **14.1 Allgemein**

Die Parteien haften für direkte Schäden, die aus der Erstellung, bzw. dem Betrieb der Kommunikations-Infrastruktur am Eigentum des Kunden oder eines Dritten entstehen. Die Parteien haften jedoch - gleich aus welchem Rechtsgrund - weder für indirekte Schäden noch für Folgeschäden oder Verluste, die dem Kunden oder Dritten erwachsen, wie zum Beispiel Ausfall von Erträgen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Verlust von Daten oder Kosten, die mit einem Lieferunterbruch zusammenhängen.

Die EBL Telecom haftet nicht, soweit sie beweist, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

#### **14.2 Höhere Gewalt**

Kann eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt, wie Naturereignisse von grosser Stärke oder kriegerische Ereignisse usw. nicht nachkommen, wird die Erfüllung des Vertrages auf den nächstmöglichen Zeitpunkt nach Wegfall des Ereignisses verschoben.

## **15 Dauer und Beendigung**

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrags werden im Vertrag geregelt.

Beide Parteien sind zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich mit einer Frist von drei Arbeitstagen ab Zustellung auf einen beliebigen Zeitpunkt zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

(a) die andere Partei wesentliche Verpflichtungen unter diesem Vertrag trotz Abmahnung und Nachfristansetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragsgemässen Zustand wieder herstellt; oder

(b) die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ihre Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder liquidiert wird, in Konkurs fällt oder die Nachlassstundung für sie bewilligt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrags der EBL Telecom den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit EBL Telecom die Kommunikations-Infrastruktur entfernen kann. Falls irgendeine bauliche Anlage oder Veränderung vorgenommen wurde, um die Erstellung der Kommunikations-Infrastruktur der EBL Telecom zu erleichtern, ist EBL Telecom nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

## **16 Schlussbestimmungen**

### **16.1 Meldepflicht**

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Kann er dieser Forderung nicht mehr nachkommen oder bemerkt er Anzeichen für unberechtigte Aktionen eigener Endbenutzer, darf die entsprechende Leitung nicht mehr benutzt werden. Der Vorfall ist der EBL Telecom unverzüglich zu melden.

### **16.2 Geheimhaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des Vertrages samt Anhang und der AGB, sowie aller Tatsachen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit den Verträgen bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während zwei Jahren weiter.

### **16.3 Keine Exklusivität und Konkurrenz**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle darauf beruhenden Verträge samt Anhang begründen für keine der Parteien Exklusivitätsrechte. Insbesondere kann EBL Telecom gleiche Verträge mit anderen Personen und Unternehmungen über gleiche oder ähnliche Leistungen abschliessen. Zudem kann EBL Telecom auch als Konkurrent zum Kunden auftreten und gleiche oder ähnliche Angebote wie diese erbringen.

### **16.4 Eintrag in die Referenzliste**

Erhebt der Kunde keinen schriftlichen Einspruch, so ist EBL Telecom berechtigt, den Namen des Kunden in der Referenzliste zu führen.

### **16.5 Rechtsnachfolge**

Beide Parteien verpflichten sich, die aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung. Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Diese Zustimmung darf nicht ohne

wichtige Gründe verweigert werden.

### **16.6 Schriftlichkeit**

Alle mit EBL Telecom im Zusammenhang mit Kommunikations-Infrastruktur abzuschliessenden Verträge werden in schriftlicher Form abgeschlossen. Allfällige Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Form und der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Handschriftliche Änderungen an diesen Verträgen sind nicht rechtsgültig.

Ausgabe Dezember 2013